

Testament

Mit einem Testament können Sie selbst Ihren Nachlass regeln und bestimmen, wer was erbt. Ein eigenhändiges Testament ist nur wirksam, wenn Sie es selbst mit der Hand schreiben und unterschreiben. Als Alternative dazu können Sie auch zu einem Notar gehen und ein sogenanntes öffentliches oder notarielles Testament errichten. Das eigenhändige Testament ist flexibler, ein öffentliches hingegen sicherer, da der Notar nach einer Beratung den Willen des Erblassers rechtssicher formuliert und es amtlich verwahren lässt.

Testament verfassen

Sie müssen den gesamten Text selbst mit der Hand schreiben und unterzeichnen, da sich nur anhand der individuellen Züge der Handschrift die Echtheit des Testaments überprüfen lässt. Es genügt nicht, den Text am Computer aufzusetzen, auszudrucken und dann zu signieren. Unterschreiben Sie mit Vornamen und Nachnamen. Umfasst das Testament mehrere Seiten, sollten Sie es auf jeder Seite rechts unten unterzeichnen.

Unwirksam ist also ein Testament, das eine dritte Person geschrieben hat und dann vom Erblasser unterzeichnet wurde, etwa weil die Hand des Testierenden schon sehr zitterig war (OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 12. Dezember 2013, Az. 20 W 281/12)

Gemeinsamen Testament

Ehegatten dürfen hingegen für einander unterzeichnen. Das geht, indem sie ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen. (s. Praxisbeispiel) Dies muss zumindest ein Ehepartner einhändig schreiben und der andere Ehepartner braucht es nur noch unterschreiben (§ 2267 BGB).

Ort und Datum

Sie sollten in der Erklärung angeben, wann und an welchem Ort Sie Ihren letzten Willen niedergeschrieben haben. Das ist wichtig, falls mehrere Testamente auftauchen. Denn ein jüngeres Testament hebt ein älteres Testament auf. Fehlen die Angaben, ist es zwar nicht unwirksam, es können dadurch aber Zweifel an der Gültigkeit aufkommen.

Bei Dokumenten, die nicht mit „Testament“ oder „Mein letzter Wille“ überschrieben sind, ist es bisweilen nicht eindeutig, ob der Verfasser wirklich seinen Nachlass regeln wollte. Definitiv nicht als Testament gilt eine entsprechend gekennzeichnete Erklärung, falls der Erblasser im Rahmen einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht jemand anders eine Generalvollmacht erteilt hat, die auch über den Tod hinaus wirksam ist (OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 11. Juni 2015, Az. 20 W 155/15).

Nachträgliche Ergänzungen

Sie können ein bestehendes Testament nachträglich ergänzen. Diese Nachträge sollten Sie ebenfalls mit der Hand schreiben und mit Ort und aktuellem Datum, sowie Vor- und Familiennamen unterzeichnen, um spätere Schwierigkeiten und Rechtstreitigkeiten unter den Begünstigten zu vermeiden.

Praxisbeispiel: Testament Muster

(Achtung: Testament mit der Hand schreiben!)

Einfaches Testament richtig verfassen

Mein letzter Wille / Testament

Ich, Vorname, Familienname, Adresse, Geburtsdatum, bestimme zu meinen Erben: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Adresse.

Ort, Datum

Unterschrift Vorname, Familienname

Gemeinschaftliches Testament richtig verfassen

Wir, Vorname, Familienname Ehepartner 1 / Vorname, Familienname Ehepartner 2,

setzen uns gegenseitig zu unseren alleinigen Erben ein. Derjenige von uns, der länger lebt, soll der unbeschränkte und alleinige Erbe des zuerst Verstorbenen sein. Zu Erben des länger Lebenden bestimmen wir unsere gemeinsamen Kinder.

Falls ein Kind nach dem Ableben des zuerst versterbenden Elternteils vom überlebenden Elternteil den Pflichtteil verlangt, wird dieses Kind von der Erbfolge ausgeschlossen, so dass es auch vom zuletzt versterbenden Ehegatten nur noch den Pflichtteil erhält.

Ort, Datum (am besten von jedem Ehegatten eigens geschrieben)

Unterschriften

Vorname, Familienname Ehepartner 1, Vorname, Familienname Ehepartner 2